

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



31. Jahrgang

6. August 2025

Nr. 8

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Studierendenschaft

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2025/26 und das Sommersemester 2026 vom 05.06.2025

2

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2025/26 und das Sommersemester 2026

vom 05.06.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12] zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl. I/24, Nr.30, Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrages für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2025/26 und das Sommersemester 2026 auf jeweils 18,30 Euro festgesetzt.

(3) Der Beitrag für das Semesterticket wird als Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen tatsächlichen Kosten pro Studierenden aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg erhoben. Für das Wintersemester 2025/26 und das Sommersemester 2026 wird die Vorausleistung auf jeweils 208,80 Euro festgesetzt.

(4) Der Beitrag für das Semesterticket wird am Ende des Semesters anhand des beitragsfähigen Aufwands durch Beschluss des Studierendenparlaments festgestellt. Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten pro Studierenden für die Bereitstellung aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zu ermitteln. Kosteneinsparungen im laufenden Semester aufgrund von Preissenkungen des Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg oder bei Nutzung der Kündigungsklausel gemäß §

8 der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und die Vorausleistung für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge und Vorausleistungen auf Beiträge für die Studierendenschaft werden von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen. Übersteigt die Vorausleistung für das Semesterticket die tatsächlich festgestellte Beitragshöhe für das Semesterticket, so überweist die Europa-Universität Viadrina den beitragspflichtigen Studierenden kostenfrei den bei ihr eingegangenen Differenzbetrag als Erstattung des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg auf ein von dem beitragspflichtigen Studierenden anzugebendes Konto.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen oder nicht berechtigt, ein Deutschlandticket zu beziehen:

- a) Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b) Studierende, die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflcht eingeschrieben sind („Fern-studierende“),
- c) Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen,
- d) Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- e) Studierende, welche der Studierendenschaft nicht angehören.

(3) Der Nachweis nach Absatz 2 ist gegenüber der Europa-Universität - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweise Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und

- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind,
- f) Studierende, die nach der Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Auf Antrag des Studierenden kann die Rückzahlung voller, nicht genutzter Monate erfolgen:

- a) bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandtickets aufhalten,
- b) bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandticket immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
- c) bei Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandtickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 13.05.2025

gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 13.05.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 22.05.2025 die Genehmigung erteilt.